



Brüssel, den 9. November 2021
(OR. en)

13709/21

COH 62
FIN 875

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	9. November 2021
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	12913/21
Betr.:	Sonderbericht Nr. 14/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Interreg-Zusammenarbeit: Potenzial der grenzübergreifenden Regionen der Europäischen Union noch nicht vollständig ausgeschöpft“ – Schlussfolgerungen des Rates (9. November 2021)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 14/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Interreg-Zusammenarbeit: Potenzial der grenzübergreifenden Regionen der Europäischen Union noch nicht vollständig ausgeschöpft“, die der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner 3822. Tagung vom 9. November 2021 gebilligt hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 14/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel
„Interreg-Zusammenarbeit: Potenzial der grenzübergreifenden Regionen der Europäischen Union noch nicht vollständig ausgeschöpft“**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

- (1) BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 14/2021 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“) sowie die Bemerkungen der Programmbehörden und der Kommission zu dem Bericht;
- (2) ERACHTET den Bericht als nützlichen Beitrag zur Vorbereitung und Durchführung der Interreg-Kooperationsprogramme (Aktionsbereich A) für den Zeitraum 2021-2027;
- (3) STELLT FEST, dass der Schwerpunkt der im Bericht dargelegten Prüfung des Rechnungshofs auf der Frage lag, ob die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten im Programmplanungszeitraum 2014-2020 die Herausforderungen der grenzübergreifenden Regionen in den Programmen für die Zusammenarbeit an den Binnengrenzen wirksam angegangen haben. In dem Bericht wird auch auf die Unterstützung seitens der Kommission für Interreg im Zeitraum 2021-2027 verwiesen, wobei hervorgehoben wird, dass die „Border Orientation Papers“ (Orientierungspapiere zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit) für den Zeitraum 2021-2027 eine gezieltere Analyse der grenzübergreifenden Herausforderungen geliefert haben, sowie auf die Auswirkungen von COVID-19 auf Interreg-Programme;

- (4) NIMMT KENNTNIS von den Feststellungen des Berichts, insbesondere dass
- die untersuchten Kooperationsprogramme über klare Strategien verfügen, aus verschiedenen Gründen jedoch nicht alle grenzübergreifenden Herausforderungen angegangen werden konnten;
 - angesichts der Knappheit der für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) bereitgestellten Mittel die Mittel dorthin gelenkt werden müssen, wo sie voraussichtlich den größten Mehrwert schaffen;
 - das häufige Fehlen einer klaren Abgrenzung zwischen den Kooperationsprogrammen und den allgemeinen Programmen dazu führen könnte, dass mit beiden Finanzierungsquellen dieselbe Art von Vorhaben finanziert wird;
 - die meisten der geprüften Programmbehörden keine Einstufung der Projekte nach Eignung vorgenommen haben, womit sichergestellt würde, dass nur die besten Vorschläge für eine Finanzierung berücksichtigt werden;
 - die spezifischen Ziele auf SMART-Kriterien beruhten und Output- wie Ergebnisindikatoren im Allgemeinen messbar waren. Allerdings gab es Mängel bei der Relevanz und Erreichbarkeit der Output- und Ergebnisindikatoren;
 - die grenzübergreifende Wirkung der unterstützten Vorhaben nicht immer erfasst wurde, da Daten entweder nicht verfügbar waren oder zwischen Mitgliedstaaten nicht ausreichend abgestimmt wurden;
 - die Behörden der Kooperationsprogramme die im Rahmen der Initiativen CRII und CRII+ verfügbaren Maßnahmen nutzten, um die Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs abzumildern;
- (5) WÜRDIGT die Empfehlungen des Rechnungshofs,
- die Kooperationsprogramme gezielter auszurichten;
 - Projekten abhängig von ihrer Eignung unter Verwendung eines Punktesystems Prioritäten zuzuweisen und Unterstützung zu gewähren;
 - Indikatoren zu verwenden, um die Wirkung grenzübergreifender Projekte zu erfassen;

- (6) TEILT im Wesentlichen die Bemerkungen der geprüften Programmbehörden und der Kommission zu den Feststellungen und Empfehlungen im Bericht des Rechnungshofs, insbesondere dass
- die Koordinierung zwischen den Kooperations- und allgemeinen Programmen bereits durch die bestehenden rechtlichen Anforderungen geregelt ist;
 - Vertreter der Institutionen der allgemeinen Programme an Sitzungen der Interreg-Begleitausschüsse teilnehmen, IST jedoch DER AUFFASSUNG, dass ihre Teilnahme weiter ausgebaut werden könnte;
 - Projekte nach Priorität gereiht werden und Unterstützung abhängig von der Eignung unter Verwendung eines Punktesystems gewährt wird; dass ein leistungsorientierter Ansatz zwar zu einem transparenteren und klareren Auswahlverfahren führt, IST jedoch DER ANSICHT, dass dies den Mehrwert innovativer Projekte unter Umständen nicht immer erfasst. Er könnte daher durch eine qualitative Bewertung der einzelnen Projekte ergänzt werden;
- (7) TEILT im Wesentlichen die Bemerkungen der Kommission zu den Feststellungen und Empfehlungen im Bericht des Rechnungshofs, insbesondere dass
- Projekte im Rahmen von Kooperationsprogrammen sich aufgrund des obligatorischen Charakters der Zusammenarbeit von den allgemeinen Projekten unterscheiden, sodass Kooperations- und allgemeine Programme grundsätzlich unter dieselben spezifischen Ziele fallen können und einander ergänzen können;
 - der Regelungsrahmen für den Zeitraum 2021-2027 darauf abzielt, die Zusammenarbeit zwischen Regionen und Mitgliedstaaten im Rahmen der „allgemeinen“ Programme der Kohäsionspolitik zu erleichtern und zu verstärken, und IST DER AUFFASSUNG, dass allgemeine Programme grenzübergreifender Regionen von der Nutzung erfolgreicher Interreg-Ergebnisse und gegebenenfalls von Synergien und Komplementaritäten mit den Prioritäten der makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien bzw. -initiativen profitieren könnten;
 - die Notwendigkeit, grenzübergreifenden Herausforderungen Prioritäten zuzuweisen, für den Zeitraum 2021-2027 in die rechtlichen Anforderungen aufgenommen wurde;
 - die Verordnung über den EFRE und den Kohäsionsfonds für 2021-2027 spezielle gemeinsame Output- und Ergebnisindikatoren für Interreg enthält, die dazu beitragen sollten, die Wirkung grenzübergreifender Projekte zu erfassen;

- (8) HEBT HERVOR, dass
- der Regelungsrahmen für 2021-2027 die Lage bereits verbessert hat und dass die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs die Programmplanung und die Programmdurchführung voranbringen könnte;
 - die COVID-19-Pandemie auch zu einer Verzögerung bei der Annahme des Regelungsrahmens für 2021-2027 geführt hat;
- (9) ERMUTIGT die Kommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ihre Bemühungen um die Unterstützung neuer Entwicklungen im Bereich Daten, insbesondere in der grenzübergreifenden Statistik, im Rahmen von Eurostat fortzusetzen; BEGRÜßT die Initiativen für grenzübergreifende Indikatoren im Rahmen von ESPON und INTERACT;
- (10) ERSUCHT die Kommission, die Auswirkungen von COVID-19 auf Interreg-Programme weiterhin zu überwachen.
-